

Allgemeine Geschäftsbedingungen von SCT-SCHINDLER COMPUTERTECHNIK

Stand 1. September 2005

1_ Allgemeines

- 1.1_ Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsgeschäfte von SCT-SCHINDLER COMPUTERTECHNIK, im folgenden SCT genannt.
- 1.2_ Entgegenstehende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart und von uns bestätigt sind.

2_ Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1_ Unsere Angebote und Verkaufsunterlagen wie Preislisten usw. sind freibleibend, sofern sich aus dem schriftlichen Angebot nichts anderes ergibt. Die Verkaufsgestellten von SCT sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.2_ Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.
- 2.3_ Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur als Näherungswert zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.4_ Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor.

3_ Preise Zahlungsbedingungen

- 3.1_ Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort bei Erhalt der Lieferung oder Dienstleistung ohne jeglichen Abzug zu zahlen, es sei denn, es wurden schriftlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart.
- 3.2_ Alle Preise verstehen sich ab Büro- und Geschäftsgebäude Tschagguns und wenn nichts anderes vermerkt ist exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, ansonsten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort, ohne Abzug, bei Übergabe der Ware fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a., mindestens jedoch 10 % p. a., zu fordern.
- 3.3_ Ergeben sich nach Vertragsabschluß begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen.
- 3.4_ Wir haben auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Vertrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen. Im Weigerungsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatz nicht zu und wir sind berechtigt, bis dahin entstandene Leistungen und Kosten an den Besteller in Rechnung zu stellen und einzufordern.
- 3.5_ Auf jeden Fall bleibt SCT bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentümer der gelieferten Ware und zwar auch soweit, als es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Dienstleistungen handelt, auch wenn sie andere Geschäftszeile von SCT betreffen.
- 3.6_ Bei Angebotslegungen können gesonderte Zahlungsbedingungen vermerkt sein.

4_ Software

- 4.1_ Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht, entsprechend dem Nutzungsvertrag der Programme eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.
- 4.2_ Des weiteren ist Software vom Umtausch ausgeschlossen.

5_ Umtausch und Warenrückgabe

- 5.1_ Folgende Waren sind vom Umtausch und Rückgaberecht ausgeschlossen:
jegliche Arten von Software, Arbeitsspeicher, beweglichen Datenspeichern, Druckerzubehör und -verschleißartikel, sowie CDs, DVDs, und CD-ROMs, die vom Verbraucher entsiegelt wurden.

6_ Gewährleistungen

- 6.1_ Die Gewährleistungsfrist beträgt die gesetzliche Gewährleistungsdauer der entsprechenden Produkte, bzw. Produktgruppen.
- 6.2_ SCT gewährleistet, dass die Produkte nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gelten ferner nicht für Verschleißteile wie Toner, Disketten, Tapes, mechanische Datenträger, CD-Rohlinge und andere Verschleißmaterialien. Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jedweder Gewährleistung verkauft.
- 6.3_ Gewährleistungsansprüche gegen SCT stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 6.4_ Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- 6.5_ Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte, oder Fremdeingriffe wie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
- 6.6_ Etwaige Beanstandungen unserer Ware können nur innerhalb der von uns gewährten Gewährleistungsfrist (bzw. nur innerhalb einer etwaigen Garantiefrist des entsprechenden Herstellers) geltend gemacht werden. Hierbei ist die Schriftform zwingend. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen bzw. Garantieansprüchen ist der Kunde verpflichtet, den Garantienachweis zusammen mit der Rechnung bei Geltendmachung vorzulegen.
- 6.7_ Bei berechtigten Beanstandungen haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung
- 6.8_ Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Mitarbeiter, auf der Verletzung einer uns betreffenden wesentlichen Vertragspflicht oder auf dem Fehlen eine von uns zugesicherten Eigenschaft.

7_ Lieferung und Zustellung

- 7.1_ Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch SCT steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von SCT durch Zulieferanten und Hersteller.
- 7.2_ Überschreiten wir die vereinbarte Frist, so hat der Besteller das Recht, uns mittels eines eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 3 Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Auftraggeber nur in dem Falle zu, dass wir die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 7.3_ Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.
- 7.4_ Sollten wir durch behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten unserer Zulieferfirmen an der termingerechten Lieferung gehindert sein, verlängert sich die Frist bzw. der Termin um die Dauer dieser Störungen. Wird die Behinderung in absehbarer Zeit nicht wegfallen, sind wir berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Anspruch auf Nachlieferung oder Schadensersatz zusteht. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Dem Besteller steht im Falle einer Teillieferung das Recht zu, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist.

8_ Datensicherung, Virenprüfung von Datenträgern

- 8.1_ Der Auftragnehmer SCT ist berechtigt, jeden angelieferten Datenträger auf Viren zu prüfen. Können angelieferte Datenträger (z.B. Streamerbänder) nicht geprüft werden, haftet der Auftraggeber für den Schaden im EDV-System des Auftragnehmers, der durch den nicht geprüften Datenträger, entstanden ist.
- 8.2_ SCT haftet nicht für verlorene, zerstörte oder beschädigte Daten, welche bei Wartungsarbeiten, Systemwiederherstellungen oder Virusentfernungen auftreten bzw. entdeckt werden. Für die Datensicherung ist der Kunde selbst verantwortlich.

9_ Reparaturbedingungen

- 9.1_ Falls nicht ausdrücklich ein Kostenvorschlag verlangt wird, erfolgt die Reparatur gegen Berechnung des am Tage der Auftragserteilung gültigen Kostensatzes.
- 9.2_ Reparaturen werden maximal bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes ohne vorherige Begrenzung des Auftraggebers ausgeführt. Übersteigen die Reparaturkosten den Neuwert, wird der Auftraggeber entsprechend benachrichtigt.
- 9.3_ Der Kunde ist für die Datensicherung von Geräten, welche an SCT zur Reparatur oder Wartung übergeben werden, verantwortlich. An SCT können keine Schadensersatzforderungen gestellt werden.

10_ Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1_ Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Fall ausschließlich Schruns.
- 10.2_ Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnortes, Standortes oder Betriebssitzes des Kunden materielles österreichisches Recht vereinbart. Diese Vereinbarung stellt eine Rechtswahl nach dem österreichischen Gesetz über das internationale Privatrecht dar. Es soll österreichisches Recht auch dann gelten, wenn das internationale Privatrecht in Verweisungsnormen auf ausländisches Recht verweist.

11_ Datenschutz

- 11.1_ SCT ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, den Käufer betreffenden Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu ermitteln und zu verarbeiten,

12_ Werbung

- 12.1_ Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial der Firma SCT per Telefax oder E-mail.

13_ Schlussbestimmungen

- 13.1_ Mit dieser Vereinbarung werden allfällige frühere Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam; Nebenabreden, Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Schriftform, von der auch nur schriftlich abgegangen werden kann.
- 13.2_ Mündliche Zusagen der Mitarbeiter von SCT bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Alle Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 13.3_ Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieser AGB gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine allfällige Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- 13.4_ Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.
- 13.5_ Der Vertrag erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; er unterliegt dem österreichischen Recht.
- 13.6_ Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vorliegens einer Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 13.7_ Die übrigen Bedingungen sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.
- 13.8_ Diese Anschlussbedingungen gelten ab 01. September 2006.
- 13.9_ Mit dem Inkrafttreten dieser Anschlussbedingungen treten bisherige Anschlussbedingungen außer Kraft.